

Jahrgang 46/2019

Dienstag, den 16.04.2019

Nr. 16

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

**Rhein-Erft-Kreis**

75. Bekanntmachung 3  
Der Dienstaussweis Nr. 2614 von Herrn Thomas Schuh, ausgestellt vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.
76. Bekanntmachung 4  
TERMINÄNDERUNG der diesjährigen Gewässerschau

**Öffentliche Bekanntmachung für die Städte Bergheim und Bedburg**

75. Bekanntmachung 5-6  
FLURBEREINIGUNG HAMBACH-WEST, Az. : - 33.42 - 14063 -

**Kreisstadt Bergheim**

76. Bekanntmachung 7-9  
Flurbereinigung Erftaue Gymnich, Az.: 33.42 - 5 07 03 -
77. Bekanntmachung 10-11  
zum Bebauungsplan Nr. 294/Zieverich „Kreispolizeibehörde“  
über die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB
78. Bekanntmachung 12-16  
zur 114. Flächennutzungsplanänderung - Stadtteil Glessen - „Östliche Entwicklung Glessen“ über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
79. Bekanntmachung 17-18  
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
in der Kreisstadt Bergheim
80. Bekanntmachung 19-21  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung  
von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

---

Jahrgang 46/2019

Dienstag, den 16.04.2019

Nr. 16

**Bedburg**

81. Bekanntmachung 22-25  
51. Flächennutzungsplanänderung - Erweiterung Windpark Königshoven

**Pulheim**

82. Bekanntmachung 26-29  
Flurbereinigung Erftaue Gymnich, Az.: 33.42 - 5 07 03 -

Der Dienstausweis Nr. 2614 von Herrn Thomas Schuh, ausgestellt vom Landrat des Rhein-Erft- Kreises, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch dieses Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Amt für Personalmanagement, zuzuleiten.

## Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

### TERMINÄNDERUNG der diesjährigen Gewässerschau:

Der mit dem Amtsblatt Jahrgang 46/2019 vom 09.04.2019 Nr. 15 veröffentlichte Termin der Gewässerschau des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach wurde fälschlicher Weise mit 09:00 Uhr angegeben. Die korrekte Uhrzeit ist jedoch 13:00 Uhr.

Die Gewässerschau des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach wird hiermit folgender Maßen festgesetzt:

- **Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach**  
am Montag den **06. Mai 2019** um **13:00** Uhr  
Treffpunkt ist an der Bachmeisterei in 50259 Pulheim, In der Bachaue  
Bei Teilnahme bitte vorher beim Bachverband anmelden:  
[info@bachverband.de](mailto:info@bachverband.de)

Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und den Anliegern der Gewässer, den zur Nutzung Berechtigten, den Fischereiberechtigten sowie der Unteren Naturschutzbehörde wird hiermit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Kosten die durch die Teilnahme an dem Schautermin entstehen, werden nicht erstattet.

Bergheim, den 12.04.2019

Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat  
Untere Wasserbehörde  
Im Auftrag

gez. Hartmann

**Öffentliche Bekanntmachung**

**BEZIRKSREGIERUNG KÖLN**  
**Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -**  
**FLURBEREINIGUNG HAMBACH-WEST**  
**Az.: - 33.42 - 14063 -**

50667 Köln, den 02.04.2019  
 Zeughausstr. 2 - 10  
 Tel.: 0221/147-2033

**1. ERGÄNZUNGSANORDNUNG ZUR VORLÄUFIGEN BESITZEINWEISUNG**

Im Flurbereinigungsverfahren Hambach-West regelt die vorläufige Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen vom 01.07.2010 den Übergang von Besitz und Nutzung von den Einlageflächen auf die damals geplanten Abfindungsflächen.

Im Flurbereinigungsverfahren Hambach-West 33.42 – 14 06 3 – wird hiermit die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung für sämtliche Änderungen der geplanten Abfindungen durch den Flurbereinigungsplan gegenüber denjenigen aus dem Jahr 2010 angeordnet [§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)]:

Die mit Datum vom 01.07.2010 erlassenen Überleitungsbestimmungen bleiben unverändert.

1. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, gehen der Besitz, die Verwaltung und Nutzung für die von den geänderten Abfindungen betroffenen Grundstücke, unabhängig von den in den Überleitungsbestimmungen vom 01.07.2010 bestimmten Zeitpunkten, mit Wirkung vom **01.06.2019** auf die Zuteilungsempfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den gleichen Zeitpunkten. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.
2. Die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Besitzeinweisung, aus bei:
  - a) dem Vorstandsvorsitzenden der Teilnehmergeinschaft,  
Herrn Reiner Brecher, Manheimer Straße 30, 50170 Kerpen
  - b) der Bezirksregierung Köln,  
Dienstgebäude Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, Zimmer B 357.
3. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der Bekanntgabe dieser Besitzeinweisung an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln folgende Festsetzungen beantragt werden:
  - a) angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 S. 2 FlurbG),
  - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
  - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3 a) und 3 b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 2 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

4. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind für das gesamte Flurbereinigungsgebiet in die Örtlichkeit übertragen worden. Die neue Feldeinteilung wurde den betroffenen Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Hambach-West in Verbindung mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes in den Offenlegungsterminen von Montag, den 18.03.2019 bis Donnerstag, den 21.03.2019, jeweils von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Büro der Umsiedlungsabteilung der RWE Power AG, Sonnenblumenstraße 30, 50171 Kerpen-Manheim (Alt) offengelegt, erläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

**Gründe**

Der Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, um die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand durchzuführen.

Die Voraussetzungen für den Erlass dieser 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert vorliegen und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststeht.

Durch die Verlegung der A 4 und der Hambachbahn einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen ergeben sich Durchschneidungen und Anschneidungen wirtschaftlich zusammenhängender Flächen, wodurch unwirtschaftliche Grundstücksgrößen und -formen entstanden sind.

Alle betroffenen Teilnehmer haben mit der Vorlage des Flurbereinigungsplanes einen sie betreffenden Nachweis über die neue Feldeinteilung erhalten.

Im Rahmen der Vorlage des Flurbereinigungsplanes lagen die Nachweise für die Betroffenen offen und wurden ihnen erläutert. Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten auf Wunsch an Ort und Stelle angezeigt.

Die Zulässigkeit des Erlasses der Überleitungsbestimmungen folgt aus den §§ 65 Abs. 2 und 62 Abs. 2 FlurbG. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hambach-West ist zu den Überleitungsbestimmungen gehört worden.

Die in Ziffer 3 aufgeführten Anträge entsprechen den §§ 69 - 71 FlurbG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,  
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

### **Gründe**

Es liegen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vor.

Nach dieser Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse von Beteiligten liegt. Die bereits oben dargelegten Gründe einer 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzregelung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug.

Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse von Beteiligten, die durch die Verlegung der A 4 und der Hambachbahn verursachten landeskulturellen Schäden durch Neuordnung des betroffenen Grundbesitzes möglichst schnell zu beheben. Dabei kann eine Anpassung der Besitzlage im Hinblick auf die ineinandergreifenden Besitzregelungen nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens gemeinsam verfügt werden. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen möglicherweise erhobenen Rechtsbehelfe.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
– 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) –  
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Im Auftrag

(LS) gez. Meul

Oberregierungsvermessungsrat

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:  
[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/hambach\\_west/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/hambach_west/index.html)

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter:  
[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/index.html)

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Bezirksregierung Köln**  
**Dezernat 33**  
**Flurbereinigung Erftaue Gymnich**  
**Az.: 33.42 – 5 07 03 -**

50667 Köln, den 11.03.2019  
 Dienstgebäude:  
 Zeughausstr. 2 - 10  
 Tel: 0221 / 147 - 2033

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 18.07.2007 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Erftaue Gymnich ist bisher durch 13 Änderungsbeschlüsse gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), geändert worden. Mit den Änderungsbeschlüssen Nrn. 8 bis 13 wurden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zum Flurbereinigungsgebiet Erftaue Gymnich zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Regierungsbezirk Köln****Rhein-Erft-Kreis****Stadt Kerpen****Gemarkung Türnich**

<b>Flur</b>	<b>38</b>	<b>Flurstück</b>	<b>124</b>
<b>Flur</b>	<b>39</b>	<b>Flurstück</b>	<b>62</b>

**Stadt Erftstadt****Gemarkung Lechenich**

<b>Flur</b>	<b>37</b>	<b>Flurstück</b>	<b>132</b>
-------------	-----------	------------------	------------

**Gemarkung Gymnich**

<b>Flur</b>	<b>1</b>	<b>Flurstücke</b>	<b>1 - 3, 5, 45, 46</b>
<b>Flur</b>	<b>5</b>	<b>Flurstücke</b>	<b>28 - 32, 42, 43, 133</b>

**Stadt Bergheim****Gemarkung Quadrat – Ichendorf**

<b>Flur</b>	<b>24</b>	<b>Flurstücke:</b>	<b>192, 193</b>
-------------	-----------	--------------------	-----------------

**Kreis Rhein-Sieg-Kreis****Gemeinde Swisttal****Gemarkung Miel**

<b>Flur</b>	<b>14</b>	<b>Flurstücke</b>	<b>88, 143</b>
-------------	-----------	-------------------	----------------

**Gemarkung Morenhoven**

<b>Flur</b>	<b>14</b>	<b>Flurstücke</b>	<b>1, 3, 8, 23, 42</b>
-------------	-----------	-------------------	------------------------

**Kreis Euskirchen****Gemeinde Weilerswist****Gemarkung Metternich**

<b>Flur</b>	<b>3</b>	<b>Flurstücke</b>	<b>27, 51/29</b>
-------------	----------	-------------------	------------------

**I. Wertermittlung****a) Offenlegung der Ergebnisse der Wertermittlung**

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die von den Änderungsbeschlüssen Nrn. 8 bis 13 betroffenen Grundstücke werden für die Beteiligten gemäß § 32 FlurbG zur Einsichtnahme offengelegt am

**Freitag, den 17.05.2019 von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

bei der

**Bezirksregierung Köln**  
**Dienstgebäude Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**  
**Zimmer B 377.**

Während dieser Zeit stehen Bedienstete des Dezernates 33 zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Es wird gebeten, unter der Telefonnummer 0221 147 3275 (Ansprechpartner: Herr Müller) einen Termin zu vereinbaren.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und die Nebenbeteiligten.

Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen gem. § 10 Nr. 2 FlurbG:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Abs. 2 FlurbG);
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an die Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG)

b) Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung

Die Wertermittlungsergebnisse für die von den Änderungsbeschlüssen Nrn. 8 - 13 betroffenen Grundstücke werden für die Beteiligten gemäß § 32 FlurbG in dem Anhörungstermin am

**Freitag, dem 17.05.2019 um 14:00 Uhr,**  
bei der  
**Bezirksregierung Köln**  
**Dienstgebäude Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**  
**Zimmer B 377**

erläutert.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können im Anhörungstermin erhoben werden. Es besteht auch die Möglichkeit, Einwendungen bis spätestens **31.05.2019** schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens 33.42 – 5 07 03 – und der Ordnungsnummer einzureichen.

Wer mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden ist, braucht diesen Anhörungstermin **nicht** wahrzunehmen.

**Hinweise**

1. Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln fermündlich unter oben angegebener Rufnummer angefordert werden. Die Beglaubigung der Unterschrift erfolgt durch jede zur amtlichen Beglaubigung von Unterschriften befugte Behörde (dies sind in der Regel Stadt- und Gemeindeverwaltungen) kostenfrei (§ 108 FlurbG).
2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Kosten erstattet werden können, die den Nebenbeteiligten durch die Wahrnehmung der Termine entstehen.

**II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Zur Ausführung der Änderungsbeschlüsse Nrn. 8 bis 13 wird Folgendes bekannt gegeben:

Rechte an den vorstehenden genannten Grundstücken die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln**  
oder (persönlich) bei der  
**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Zimmer B 377,**  
**Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des **Az. 33.42 – 5 07 03** - anzumelden.

Ihre Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Ihre Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung hat die anmeldende Person ihr Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

gez. (LS)

Meul

ORVR

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln  
[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html)

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf)

---

**Öffentliche Bekanntmachung  
zum Bebauungsplan Nr. 294/Zieverich „Kreispolizeibehörde“  
über die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 08.04.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 294/Zi „Kreispolizeibehörde“ wird gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.  
Plangeltungsbereich: Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan (s. Anlage) näher bestimmt.“

Der vorstehende Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) – in der zzt. geltenden Fassung – in Verbindung mit § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 28.08.1996 – in der zzt. geltenden Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

Planungsziel: Ziel des Bebauungsplans Nr. 294/Zi „Kreispolizeibehörde“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Kreispolizeibehörde im Stadtgebiet der Kreisstadt Bergheim zu schaffen.



Bergheim, den 11.04.2019

Der Bürgermeister  
gez. Volker Mießler

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**zur 114. Flächennutzungsplanänderung – Stadtteil Glessen – „Östliche Entwicklung Glessen“ über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB**

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 21.03.2019 für die 114. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Bergheim – Stadtteil Glessen – „Östliche Entwicklung Glessen“ die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB beschlossen.

Planungsziel: Städtebauliche Zielsetzung ist es, mit der 114. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Bergheim – Stadtteil Glessen – „Östliche Entwicklung Glessen“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines neuen Wohn- und eines neuen Mischgebietes am östlichen Rand des Stadtteiles Glessen vorzubereiten.

Planinhalt: Mit der 114. Flächennutzungsplanänderung „Östliche Entwicklung Glessen“ soll die derzeitig dargestellte „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche (W)“ und „Gemischte Baufläche (M)“ sowie ein kleiner Bereich im Nordwesten von „Wohnbaufläche (W)“ in „Gemischte Baufläche (M)“ geändert werden.

Zur 114. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Bergheim – Stadtteil Glessen – „Östliche Entwicklung Glessen“ sind umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

<b>Schutzgut</b>	<b>Verfügbare umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen</b>	<b>Art der Information/Urheber</b>
Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung	- Angaben zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere zur derzeitigen und zukünftigen Verkehrssituation (Anbindung, Verkehrsbelastungen), zu möglichen Lärm-, Abgas- und Geruchsimmissionen	- Umweltbericht (Begründung Teil 2 zur 114. FNP-Änderung)/ ISR, v. 19.02.2019
	- Hinweise auf Kampfmittel	- Stellungnahme zu Kampfmitteln / Bezirksregierung Düsseldorf (Kampfmittelbeseitigungsdienst) v. 15.12.2017
	- Hinweise zu nicht bestehenden rechtlichen Ansprüchen auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der L 213 - Hinweise zur Verkehrsabwicklung und den damit verbundenen baulichen Maßnahmen an der L 213 - Hinweise zu Sichtdreiecken, Anpflanzungen und Werbeanlagen entlang der L 213 (Leichtigkeit des Verkehrs) - Hinweise zu ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen und deren Ausgestaltung - Hinweise zur Entwässerung der L 213	- Stellungnahme zur Verkehrssituation / Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalmiederlassung Ville- Eifel, v. 19.12.2017
	- Hinweise zur gutachterlichen Untersuchung der künftig zu erwartenden Lärmsituation im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung	- Stellungnahme zur Lärmsituation / Rhein-Erft-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde, v. 16.01.2018
	- Hinweise zur Verkehrssituation des ÖPNV - Hinweise zu alternativen, multimodalen Mobilitäts-Angeboten	- Stellungnahme zum Umweltverbund / Rhein-Erft- Kreis, Amt für öffentlichen Personennahverkehr, v. 16.01.2018
	- Hinweise auf die möglichen Auswirkungen auf den Einzelhandel in Pulheim	- Stellungnahme zum Einzelhandel / Stadt Pulheim, v. 26.01.2018

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	- Angaben zu den Auswirkungen durch den Verlust und Erhalt von Biotoptypen und Lebensräumen durch die Realisierung der Bauleitplanung	- Umweltbericht (Begründung Teil 2 zur 114. FNP-Änderung)/ ISR, v. 19.02.2019
	- Informationen zur faunistischen Bestandsaufnahme und Auswirkungen bei Umsetzung der Bauleitplanung, insbesondere zu den nicht planungs-relevanten und planungsrelevanten Brutvogelarten und Säugetieren (Feldhamster, Fledermaus)	- Artenschutzprüfung Stufe I und II ISR, v. 14.02.2019
Fläche	- Informationen zur Inanspruchnahme von „Fläche“ und der damit einhergehenden Versiegelung bisher nicht bebauter Flächen	- Umweltbericht (Begründung Teil 2 zur 114. FNP-Änderung)/ ISR, v. 19.02.2019 - Stellungnahme zur Versiegelung von Fläche / Rhein-Erft-Kreis, Untere Bodenschutzbehörde, v. 16.01.2018
	- Hinweise zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	- Stellungnahme zur Flächeninanspruchnahme / Landwirtschaftskammer v. 18.01.2018
Boden	- Informationen zu Anhaltspunkten auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern	- Bericht zur Grunderfassung/ LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, v. 12.07.2018 - Stellungnahme zu Bodendenkmälern / LVR-Landschaftsverband Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege, v. 12.01.2018
	- Informationen zur Inanspruchnahme von „Fläche“ und der damit einhergehenden Versiegelung bisher nicht bebauter Flächen sowie der Zerstörung der natürlichen Bodenfunktionen	- Stellungnahme zu natürlichen Bodenfunktionen/ Rhein-Erft-Kreis, Untere Bodenschutzbehörde, v. 16.01.2018
	- Hinweise zur Auswertung von Luftbildern aus den Jahren 1939-1946 und andere historische Unterlagen über das Vorhandensein von Kampfmitteln	- Stellungnahme zu Belangen des Katastrophenschutzes / Bezirksregierung Düsseldorf (Kampfmittelbeseitigungsdienst) v. 15.12.2017
	- Hinweise zu möglichen Bodenbewegungen aufgrund von bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen und damit verbundenen Änderungen des Grundwasserflurabstandes	- Stellungnahme zur bergbaulich bedingten Bodensituation und Grundwasserverhältnissen / Bezirksregierung Arnsberg, v. 11.01.2018
	- Informationen zu humosem Bodenmaterial und des unterschiedlichen Setzungsvermögens - Hinweise zur bautechnischen Berücksichtigung der Baugrundverhältnisse	- Stellungnahme zu Baugrundverhältnissen / RWE Power AG, v. 26.01.2018
Wasser	- Informationen zur Grundwassersituation, Oberflächenwasser und Wasserschutzgebieten	- Umweltbericht (Begründung Teil 2 zur 114. FNP-Änderung)/ ISR, v. 19.02.2019

	- Hinweise zur Wasserschutzzone 3B des Wasserschutzgebietes Weiler	- Stellungnahme zu Belangen der Trinkwasserversorgung / Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, v. 11.01.2018 - Stellungnahme zu Belangen der Trinkwasserversorgung / Rhein-Erft-Kreis, Untere Wasserbehörde, v. 16.01.2018
	- Hinweis auf die Beseitigung der Niederschläge per Versickerung oder Einleitung in die Dansweiler Ronne	- Stellungnahme zur Grundwasserneubildung und zum Boden-Wasser-Haushalt / Unterhaltungsverband Pulheimer Bach, v. 19.02.2018
Luft und Klima	- Informationen zu möglichen Beeinträchtigungen der lokalklimatischen Bestandssituation	- Umweltbericht (Begründung Teil 2 zur 114. FNP-Änderung)/ ISR, v. 19.02.2019
Landschaft	- Informationen zu den Auswirkungen durch die Planung auf das Landschaft- und Ortsbild	- Umweltbericht (Begründung Teil 2 zur 114. FNP-Änderung)/ ISR, v. 19.02.2019
	- Hinweise zum Naturpark Rheinland (ehem. Kottenforst-Ville)	- Stellungnahme zur Kulturlandschaft / Zweckverband Naturpark Rheinland v. 18.01.2018
Kultur- und Sachgüter	- Informationen zu Anhaltspunkten auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern	- Bericht zur Grunderfassung/ LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, v. 12.07.2018 - Stellungnahme zu Bodendenkmälern / LVR-Landschaftsverband Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege, v. 12.01.2018
Wechselwirkung zwischen den Umweltschutzbelangen	- Besondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach fachlicher Einschätzung im Plangebiet oder dessen direktem Umfeld nicht festgestellt worden. Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Wirkungsgefüges.	- Umweltbericht (Begründung Teil 2 zur 114. FNP-Änderung)/ ISR, v. 19.02.2019

Der o. g. Entwurf der Flächennutzungsplanänderung (Planzeichnung, Begründung nebst Umweltbericht und Fachgutachten) liegt in der Zeit vom

**24.04.2019 bis einschließlich 24.05.2019**

während der Dienstzeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr) bei der

**Stadtverwaltung Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage,  
Abt. 6.1 – Planung und Umwelt,  
Bethlehemer Straße 9–11, 50126 Bergheim,**

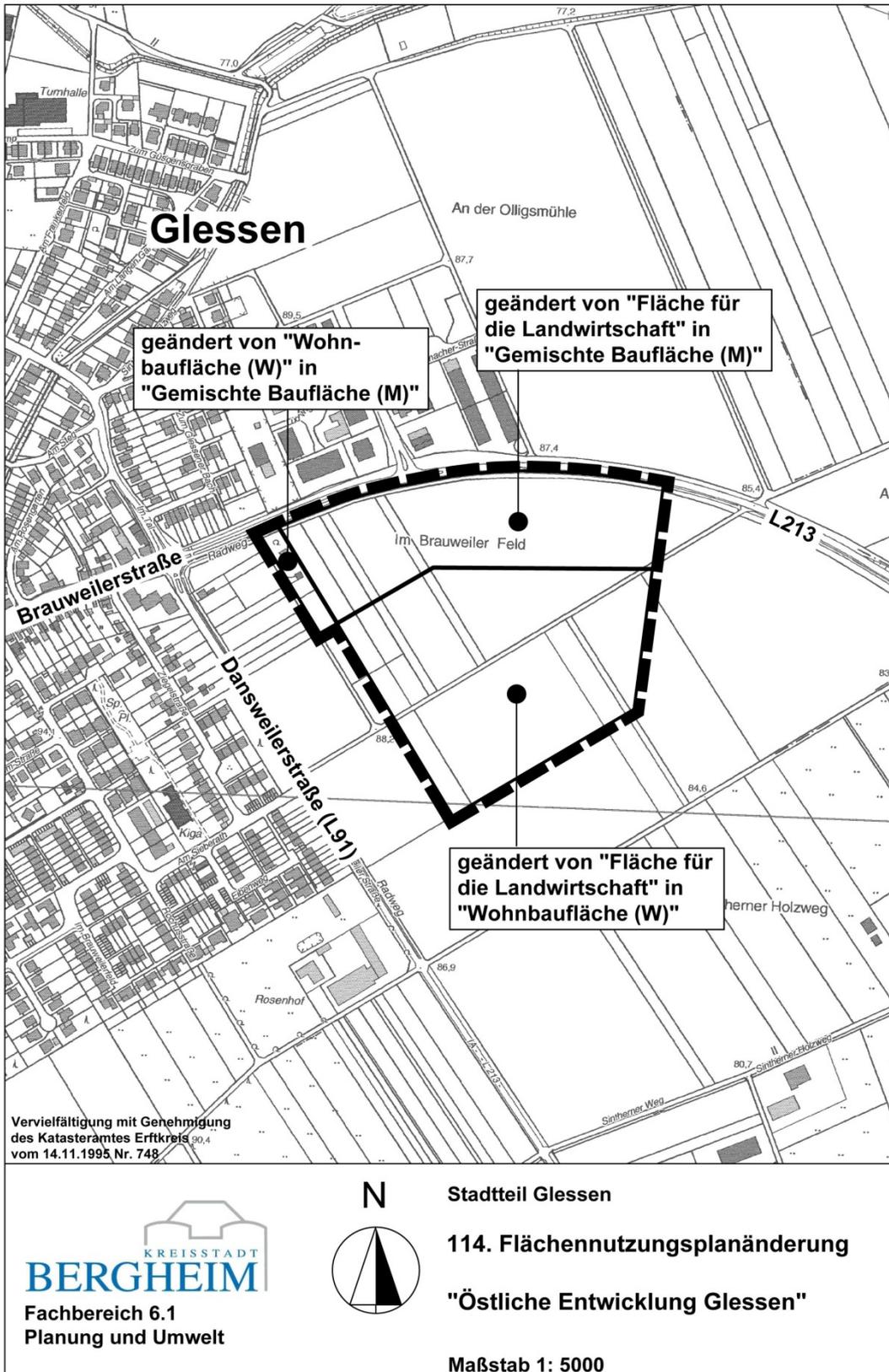
öffentlich aus.

Zu der o. g. Flächennutzungsplanänderung können Stellungnahmen – schriftlich oder zur Niederschrift – bei der Kreisstadt Bergheim, Abt. 6.1 – Planung und Umwelt, Bethlehemer Straße 9–11, 50126 Bergheim vorgebracht werden.

Über die Stellungnahmen entscheidet der Rat der Kreisstadt Bergheim.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die o. g. Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB sind Vereinigungen im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit allen Einwendungen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Bergheim, den 11.04.2019

Der Bürgermeister  
 gez. Volker Mießler

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des arbeits- und technischen Gefahrenschutzes und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (ÖBG) -, wird von der Kreisstadt Bergheim als örtliche Ordnungsbehörde verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen dürfen im Stadtteil

Bergheim-Zieverich

am 28. April 2019 im Zusammenhang mit der Auto-Motor-Schau  
am 01. September 2019 im Zusammenhang mit der Gesundheitsmesse  
am 03. November 2019 im Zusammenhang mit der Energiemesse

jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 die Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

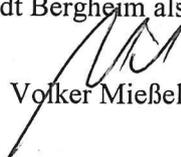
§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

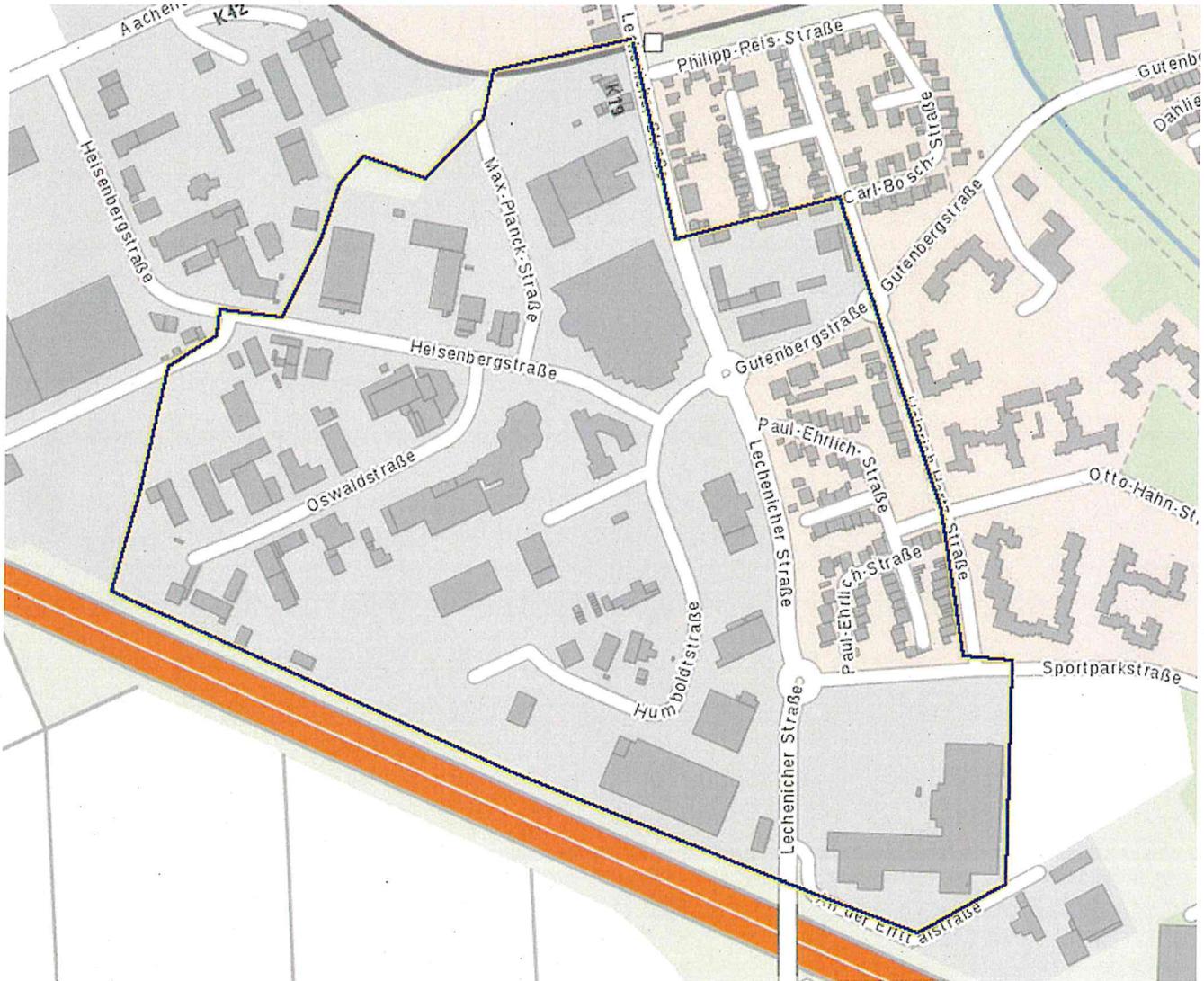
1. Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
  - b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Bergheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 12.04.2019  
Kreisstadt Bergheim als Örtliche Ordnungsbehörde

  
 Volker Mießeler - Bürgermeister

**Anlage I** zur Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim vom 12.04.2019

Karte zum freigegebenen Gebiet von Bergheim-Zieverich:



## Bekanntmachung

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der

#### Kreisstadt Bergheim

wird in der Zeit vom **06. Mai 2019 bis 10. Mai 2019**

während der allgemeinen Öffnungszeiten, montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.45 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
im Wahlbüro, Raum 1.23, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang zum Wahlbüro ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der

#### Einsichtsfrist

vom **06.05.2019 bis spätestens am 10. Mai 2019, 12.00 Uhr,**  
bei der **Kreisstadt Bergheim, Wahlbüro, Raum 1.23,**  
**Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim,**

**Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 05. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Rhein-Erft-Kreis** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **05. Mai 2019** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **10. Mai 2019** versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

**Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. Mai 2019, 18.00 Uhr** bei der Kreisstadt Bergheim, Wahlbüro, Raum 1.23, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine **telefonische Antragsstellung ist unzulässig**.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl (25. Mai 2019), 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am **Wahltag (26. Mai 2019) bis 15.00 Uhr** stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

#### 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Kreisstadt Bergheim – Wahlbüro – vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Kreisstadt Bergheim absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag, 26. Mai 2019, bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Bergheim, den 12. April 2019

Kreisstadt Bergheim  
Der Bürgermeister

Im Auftrag  
gez. Hinkelmann

## **Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG**

### **51. Flächennutzungsplanänderung – Erweiterung Windpark Königshoven**

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Bau-  
gesetzbuch (BauGB) sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffent-  
lichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 02.04.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst

1. den Aufstellungsbeschluss für die Flächennutzungsplanänderung Nr. 51 – Erweiterung Windpark Königshoven gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. sowie den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, in der jeweiligen Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Der Windpark Königshovener Höhe soll erweitert werden. Im Ergebnis einer ersten Voruntersuchung sollen dazu drei Konzentrationszonen im Norden des Bedburger Stadtgebietes ausgewiesen werden. Die Teilflächen 1 und 2 befinden sich an der Gemeindegrenze zur Stadt Jülich und sind darüber hinaus unmittelbar westlich und östlich der jüngst in Betrieb genommenen neuen Trasse der Bundesautobahn 44n verortet. Die wenig südlicher auszuweisende Teilfläche 3 grenzt westlich an den bestehenden Windpark Königshovener Höhe.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung mit dem zeichnerischen Teil, der Begründung und der Eignungsuntersuchung liegt in der Zeit vom

**24. April 2019 bis einschließlich 24. Mai 2019  
im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg,  
Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung,  
im Aushangkasten im Flur des 2. OG**

während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter [www.bedburg.de](http://www.bedburg.de) >> Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaft >> Stadtentwicklung >> Bauleitpläne Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Es besteht die Möglichkeit sich im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 204 über die Planungen unterrichten zu lassen. Darüber hinaus können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5 oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 203, vorgebracht werden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB der „Flächennutzungsplanänderung Nr. 51 Bedburg – Erweiterung Windpark Königshoven“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
2. Bei Flächennutzungsplänen ist ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.
3. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der

Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

5. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

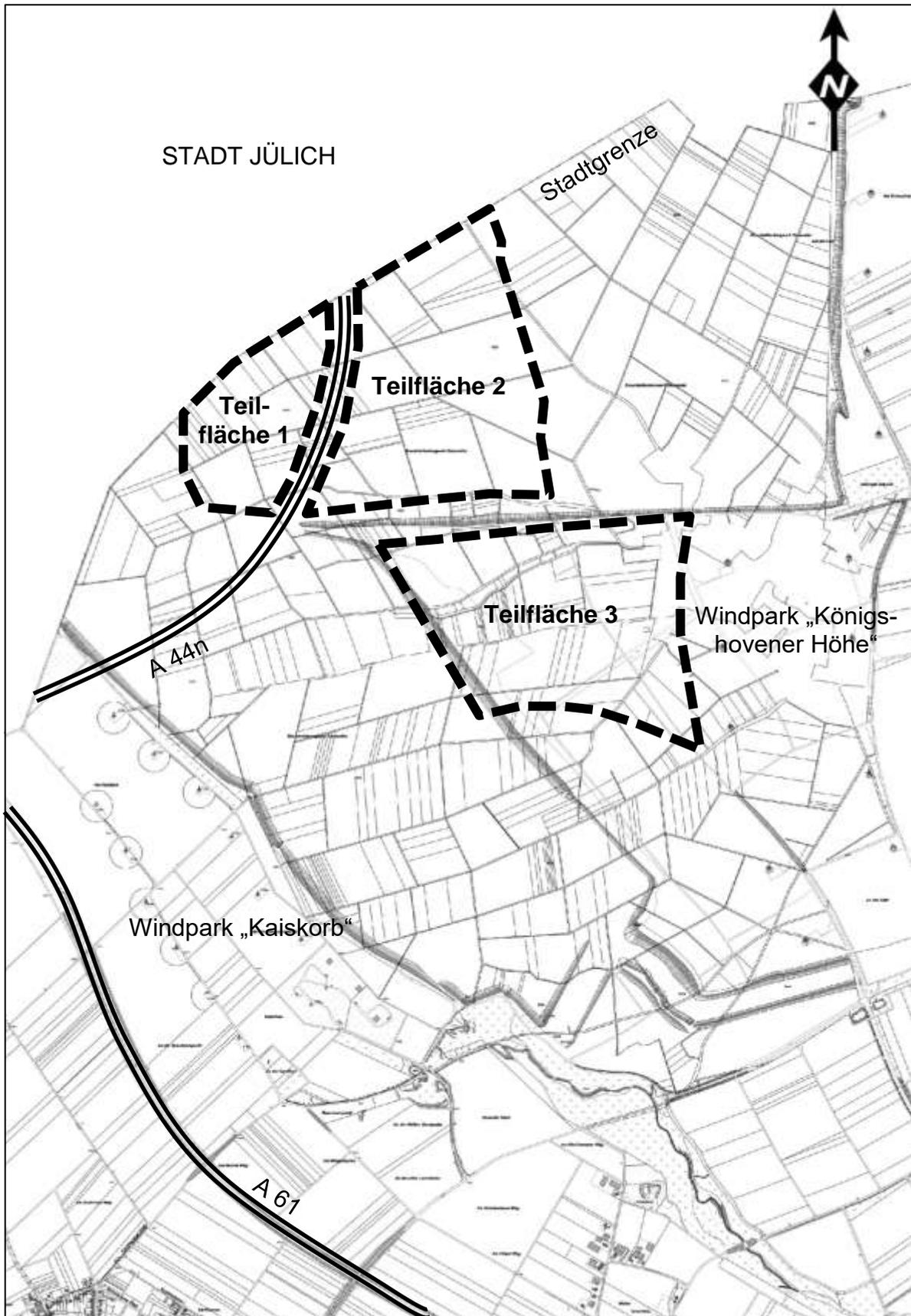
Bedburg, 09.04.2019

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach

**Lageplan 51. Flächennutzungsplanänderung – Erweiterung Windpark Königshoven**

(ohne Maßstab)



## Öffentliche Bekanntmachung

**Bezirksregierung Köln**  
**Dezernat 33**  
**Flurbereinigung Erftaue Gymnich**  
**Az.: 33.42 – 5 07 03 -**

50667 Köln, den 11.03.2019  
 Dienstgebäude:  
 Zeughausstr. 2 - 10  
 Tel: 0221 / 147 - 2033

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 18.07.2007 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Erftaue Gymnich ist bisher durch 13 Änderungsbeschlüsse gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), geändert worden.

Mit den Änderungsbeschlüssen Nrn. 8 bis 13 wurden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zum Flurbereinigungsgebiet Erftaue Gymnich zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

### **Regierungsbezirk Köln** **Rhein-Erft-Kreis**

#### **Stadt Kerpen**

##### **Gemarkung Türnich**

<b>Flur</b>	<b>38</b>	<b>Flurstück</b>	<b>124</b>
<b>Flur</b>	<b>39</b>	<b>Flurstück</b>	<b>62</b>

#### **Stadt Erftstadt**

##### **Gemarkung Lechenich**

<b>Flur</b>	<b>37</b>	<b>Flurstück</b>	<b>132</b>
-------------	-----------	------------------	------------

##### **Gemarkung Gymnich**

<b>Flur</b>	<b>1</b>	<b>Flurstücke</b>	<b>1 - 3, 5, 45, 46</b>
<b>Flur</b>	<b>5</b>	<b>Flurstücke</b>	<b>28 - 32, 42, 43, 133</b>

#### **Stadt Bergheim**

##### **Gemarkung Quadrat – Ichendorf**

<b>Flur</b>	<b>24</b>	<b>Flurstücke:</b>	<b>192, 193</b>
-------------	-----------	--------------------	-----------------

### **Kreis Rhein-Sieg-Kreis**

#### **Gemeinde Swisttal**

##### **Gemarkung Miel**

<b>Flur</b>	<b>14</b>	<b>Flurstücke</b>	<b>88, 143</b>
-------------	-----------	-------------------	----------------

**Gemarkung Morenhoven**  
**Flur 14 Flurstücke 1, 3, 8, 23, 42**

**Kreis Euskirchen**

**Gemeinde Weilerswist**  
**Gemarkung Metternich**  
**Flur 3 Flurstücke 27, 51/29**

## **I. Wertermittlung**

### a) Offenlegung der Ergebnisse der Wertermittlung

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die von den Änderungsbeschlüssen Nrn. 8 bis 13 betroffenen Grundstücke werden für die Beteiligten gemäß § 32 FlurbG zur Einsichtnahme offengelegt am

**Freitag, den 17.05.2019 von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr**  
bei der  
**Bezirksregierung Köln**  
**Dienstgebäude Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**  
**Zimmer B 377.**

Während dieser Zeit stehen Bedienstete des Dezernates 33 zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Es wird gebeten, unter der Telefonnummer 0221 147 3275 (Ansprechpartner: Herr Müller) einen Termin zu vereinbaren.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und die Nebenbeteiligten.

Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen gem. § 10 Nr. 2 FlurbG:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Abs. 2 FlurbG);

Aushang vom 16.04.2019 bis 03.06.2019 einschließlich

- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an die Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG)

b) Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung

Die Wertermittlungsergebnisse für die von den Änderungsbeschlüssen Nrn. 8 - 13 betroffenen Grundstücke werden für die Beteiligten gemäß § 32 FlurbG in dem Anhörungstermin am

**Freitag, dem 17.05.2019 um 14:00 Uhr,**  
bei der  
**Bezirksregierung Köln**  
**Dienstgebäude Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**  
**Zimmer B 377**

erläutert.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können im Anhörungstermin erhoben werden. Es besteht auch die Möglichkeit, Einwendungen bis spätestens **31.05.2019** schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens 33.42 – 5 07 03 – und der Ordnungsnummer einzureichen.

Wer mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden ist, braucht diesen Anhörungstermin **nicht** wahrzunehmen.

**Hinweise**

1. Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln fernmündlich unter oben angegebener Rufnummer angefordert werden. Die Beglaubigung der Unterschrift erfolgt durch jede zur amtlichen Beglaubigung von Unterschriften befugte Behörde (dies sind in der Regel Stadt- und Gemeindeverwaltungen) kostenfrei (§ 108 FlurbG).
2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Kosten erstattet werden können, die den Nebenbeteiligten durch die Wahrnehmung der Termine entstehen.

**II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Zur Ausführung der Änderungsbeschlüsse Nrn. 8 bis 13 wird Folgendes bekannt gegeben:

Rechte an den vorstehenden genannten Grundstücken die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln**

oder (persönlich) bei der  
**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Zimmer B 377,  
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des **Az. 33.42 –5 07 03** - anzumelden.

Ihre Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Ihre Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung hat die anmeldende Person ihr Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

gez. (LS)

Meul

ORVR

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html)

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/daten\\_schutzhinweise.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/daten_schutzhinweise.pdf)